

**Strafverfahren gegen Koninklijke Kaasfabriek Eysen BV
(Ersuchen um Vorabentscheidung,
vorgelegt vom Gerichtshof Amsterdam)**

„Freier Warenverkehr: Verbot von Zusatzstoffen“

Rechtssache 53/80

Leitsätze

Freier Warenverkehr — Ausnahmen — Schutz der Gesundheit von Menschen — Verbot des Zusatzes von Nisin zu Schmelzkäse — Zulässigkeit im Hinblick auf die Gemeinschaftsregelung betreffend konservierende Stoffe in Lebensmitteln — Beschränkung des Verbots auf Erzeugnisse, die auf dem Binnenmarkt des betroffenen Staats verkauft werden sollen — Willkürliche Diskriminierung — Verschleierte Beschränkung — Nichtvorliegen

(EWG-Vertrag, Artikel 36; Richtlinie 64/54 des Rates, Artikel 6 Buchstabe b)

Die Bestimmungen des EWG-Vertrags über den freien Warenverkehr stehen beim gegenwärtigen Stand der Gemeinschaftsregelung betreffend konservierende Stoffe in Lebensmitteln innerstaatlichen Maßnahmen eines Mitgliedstaats nicht entgegen, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes im Einklang mit Artikel 36 EWG-Vertrag die Verwendung von Nisin in auf dem Binnenmarkt verkauften Schmelzkäse untersagen, nicht jedoch in Käse, der nach anderen Mitgliedstaaten ausgeführt werden soll.

Angesichts der in den verschiedenen Mitgliedstaaten herrschenden Unsicherheit hinsichtlich der Höchstmenge Nisin, die jedes zur Befriedigung der unterschiedlichen Ernährungsgewohnheiten bestimmte haltbar gemachte Erzeugnis aufweisen darf, ist nicht erwiesen, daß ein derartiges Verbot, obgleich es auf Erzeugnisse beschränkt ist, die auf dem Binnenmarkt des genannten Staates verkauft werden sollen, ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung oder eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten im Sinne des zitierten Artikels 36 darstellt.

¹ — Verfahrenssprache: Niederländisch.